



Herrn
Axel Schlüter
Holzstraße 19
21682 Stade

Bearbeitet von
Herrn Ihde

ZINr.
236

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
S 0211 - 8 - St 141

Durchwahl (0441) 92 14 -
236

Oldenburg
27. Juni 2011

Besorgnis der Befangenheit von Bediensteten des Finanzamts Stade

**Ihr Schreiben vom 29. Mai 2011
mein Zwischenbescheid vom 14. Juni 2011 - Az. w. o. -**

Schr geehrter Herr Schlüter,

der Vorsteher des Finanzamts Stade hat mir Ihre Ablehnungsanträge wegen angeblicher Befangenheit seiner selbst sowie der Rechtsbehelfsbearbeiterin Frau Steueramtfrau Gertz-Falk vorgelegt.

Ich habe den Antrag gem. § 83 Abs. 1 AO geprüft und sehe keine Veranlassung anzuordnen, dass sich Frau Gertz-Falk und Herr Hain der Mitwirkung in Ihren Steuerangelegenheiten oder den steuerlichen Angelegenheiten Ihrer Ehefrau wegen der Besorgnis der Befangenheit zu enthalten haben. Es bestehen keine Anhaltspunkte, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit rechtfertigen.

Besorgnis der Befangenheit besteht, wenn aufgrund objektiv feststellbarer, individueller, konkreter und einen bestimmten Amtsträger betreffende Tatsachen die subjektiv vernünftigerweise mögliche Besorgnis besteht, ein Amtsträger werde in einem bestimmten steuerlichen Verwaltungsvorgang bei der Vor- bzw. Entgegennahme von Verfahrenshandlungen nicht unparteiisch, unvoreingenommen und sachgemäß tätig sein. Der Steuerpflichtige muss wegen bestimmter inner- oder außerhalb des Verfahrensgegenstandes liegender Umstände in nachvollziehbarer Weise befürcht-

- 2 -

Dienstgebäude
Am Festungsgraben 1
26135 Oldenburg

Telefon
(0441) 92 14 - 0
Telefax
(0441) 1 70 12

E-Mail: Poststelle@ofd-st.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Überweisung an OFD Niedersachsen

Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00) Konto 19 00 15 39 84

ten müssen, dass der Amtsträger infolge einer bewussten oder unbewussten Zuneigung oder Abneigung gegenüber dem Steuerpflichtigen nicht zu einem unparteiischen Handeln für die Finanzbehörde in der Lage ist (vgl. Söhn in Hübschmann/Hepp/Spitaler, § 83 AO Rz. 15, m. w. N.). Befangenheit kann in der Person und/oder in der Art der Behandlung der Steuersache begründet sein.

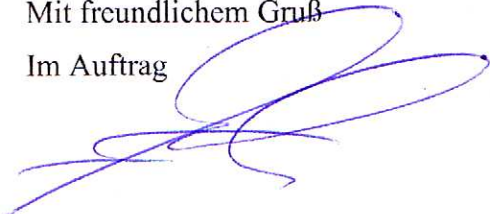
Befangenheitsgründe in der Person - wie persönliche oder sonstige Beziehungen, dienstliches oder auch außerdienstliches Verhalten - haben Sie nicht vorgetragen. Ich habe solche Gründe auch nicht feststellen können. Der Vorsteher des Finanzamts ist im Übrigen mit der Bearbeitung Ihres Steuerfalls zu keinem Zeitpunkt in irgendeiner Weise befasst gewesen, so dass eine Mitwirkung seinerseits von vornherein nicht gegeben war.

Die Durchführung des Besteuerungsverfahrens im Rahmen der Abgabenordnung und die im Einzelfall zulässigen Verfahrenshandlungen begründen keine Befangenheit. Die Befangenheitsregeln sollen vor offensichtlicher Voreingenommenheit und unsachlichen, d. h. willkürlichen Erwägungen schützen. Keineswegs sind sie Mittel für den Steuerpflichtigen, um sich gegen unrichtige bzw. für unrichtig gehaltene Rechtsauffassungen oder Entscheidungen des Amtsträgers zu wehren. Gegen fehlerhafte Entscheidungen stehen die Rechtsbehelfe zur Verfügung (vgl. BFH-Beschluss vom 14. Dez. 1992, BFH/NV 1994 S. 36).

Mit meinem Bezugsschreiben hatte ich Sie bereits darauf hinweisen, dass Verwaltungsakte (wie beispielsweise der von Ihnen genannte Bescheid des Finanzamts vom 6. Mai 2011), auch wenn sie unter Mitwirkung eines befangenen Amtsträgers zustande gekommen sein sollten, nicht nichtig sind. Über die Zulässigkeit der Mitwirkung eines Amtsträgers im Verwaltungsverfahren ist ggf. im Rechtsbehelfsverfahren über den Verwaltungsakt zu entscheiden. Deshalb mussten Sie den Bescheid vom 6. Mai 2011 erforderlichenfalls mit dem Einspruch anfechten.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



(Stutz)